

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage ZVE

2017

- zur Körperschaftsteuererklärung
 zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Zeile	Ermittlung der Summe der Einkünfte	EUR
	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 44 47	
	Gewinn (einschließlich Veräußerungsgewinn) Berechnungsgrundlagen lt. beigefügten Anlagen L (Angaben in Zeilen 13 bis 16, 31 bis 34, 36 bis 39, 41, 112, 115 und 122 bis 124 der Anlagen L entfallen)	
1		
	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
	Laufender Gewinn Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 128 der Anlage GK; bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des zweiten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres; bei mehreren Betrieben: Einkünfte aus Gewerbebetrieb der ersten Anlage GK	
2		
3	Dazu / Davon ab: bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des ersten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres (lt. Zeile 128 der Anlage GK für das erste Wirtschaftsjahr)	13.211
4	Bei mehreren Betrieben: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 128 der übrigen Anlagen GK 47	13.151
	Veräußerungs-/Aufgabegewinn 44 47	13.251
5	Dazu: Veräußerungspreis aller im laufenden Veranlagungszeitraum veräußerter oder aufgebener Betriebe	
6	Davon ab: Veräußerungskosten	13.252
7	Davon ab: Wert des Betriebsvermögens	13.253
	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG	13.175
8	Dazu: Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung oder der Veräußerung von inländischen unbeweglichen Vermögen, Sachinbegriffen oder Rechten nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG (lt. gesonderter Ermittlung)	
	Einkünfte aus selbständiger Arbeit 44 47	13.160
9	Dazu / Davon ab: Einkünfte (einschließlich Veräußerungsgewinn) aus selbständiger Arbeit aus eigenen Betrieben (lt. gesonderter Ermittlung)	
10	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus Beteiligungen an Personengesellschaften (Gesellschaft, Finanzamt, Steuernummer lt. gesonderter Aufstellung) 18 50	13.161
	Einkünfte aus Kapitalvermögen 7 44 47	26.40
11	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Kapitalvermögen (unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 6 und 9 EStG) (lt. gesonderter Ermittlung)	
12	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 44 47 Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (lt. beigefügten Anlagen V)	
	Sonstige Einkünfte	
13	Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen 60 Dazu: Einnahmen	26.58
14	Davon ab: Werbungskosten	26.60
15	Private Veräußerungsgeschäfte 47 Dazu: Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (grundsätzlich nur positive Beträge; ggf. nach Verrechnung mit vortragsfähigen Verlusten; lt. gesonderter Einzelaufstellung)	26.62
16	Leistungen 47 Dazu: Einkünfte aus Leistungen (nur positive Beträge; ggf. nach Verrechnung mit vortragsfähigen Verlusten)	26.64
17	Einkünfte, für die der Antrag nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG gestellt wird 34 51 Dazu / Davon ab: Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG unterlegen haben (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.260
18	Dazu / Davon ab: Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 2 EStG unterlegen haben (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.261
19	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile	Abzug ausländischer Steuern	EUR
19	Zwischensumme (Übertrag)	
20	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Abziehende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 2 EStG (Summe der Beträge lt. Zeile 61 aller Anlagen AEST)	
21	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Abziehende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG (Summe der Beträge lt. Zeile 10 abzüglich Zeile 11 aller Anlagen AEST)	
22	Abziehende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus der Beteiligung an Mitunternehmenschaften	16.264 EUR
23	In Zeile 22 enthaltene ausländische Steuern, die auf nach § 8b KStG steuerfreie Bezüge und Veräußerungsgewinne entfallen	16.265
24	In Zeile 22 enthaltene ausländische Steuern, die auf nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Einnahmen entfallen	16.266
25	Nicht bei Organgesellschaften: Abziehende ausländische Steuern aus Beteiligungen an Personengesellschaften (Betrag lt. Zeile 22 abzüglich Betrag lt. Zeile 23; Übertrag in Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
26	Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen i. S. des § 2a Abs. 1 EStG Dazu: Nicht zu berücksichtigende negative Einkünfte / Gewinnminderungen nach § 2a Abs. 1 EStG (Summe der Beträge lt. Zeilen 9 und 10 aller Anlagen AEV)	16.127
27	Davon ab: Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 Satz 3 EStG (Summe der Beträge lt. Zeile 15 aller Anlagen AEV)	16.128
28	Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß Antrag nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG Davon ab: Abziehende Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG	15.62
29	Sanierungserträge nach § 3a EStG ⁵⁹ Davon ab: Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung i. S. von § 3a Abs. 2 EStG (Sanierungsertrag) (Betrag lt. Zeile 1 der Anlage SAN)	15.71
30	Dazu: Mit dem steuerfreien Sanierungsertrag in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben i. S. des § 3c Abs. 4 EStG des Sanierungsjahres (Betrag lt. Zeile 2 der Anlage SAN)	15.72
31	Dazu: Mit einem in einem anderen Veranlagungszeitraum steuerfreien Sanierungsertrag i. S. des § 3a Abs. 1 EStG in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben i. S. des § 3c Abs. 4 EStG des laufenden Veranlagungszeitraumes, soweit diese nicht in den festgestellten Verlustvorträgen enthalten sind	15.73
32	Summe der Einkünfte	
33	Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte Davon ab: Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 3 EStG)	
34	Zuwendungen Davon ab: Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (Betrag lt. Zeile 7 der Anlage Z)	
35	Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. mit § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG Dazu: Hinzurechnungsbetrag ¹⁴	16.121
36	Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG Zwischensumme	
37	Dazu: Nach § 8c KStG nicht berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (ohne Vorzeichen eintragen; lt. gesonderter Ermittlung) ³¹	15.51
38	Einkommenszurechnung bei einem Organträger Dazu / Davon ab: Korrigierte zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaften (Summe der Beträge aus Zeile 25 aller Anlagen OT)	
39	Wegfallender Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums bei Abspaltung Zwischensumme	
40	Dazu: Im Falle einer Abspaltung bei der übertragenden Körperschaft: wegfallender Verlust aus dem laufenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Abs. 3, § 16 UmwStG (ohne Vorzeichen eintragen)	15.52
41	Minderung der laufenden Verluste nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 EStG Dazu: Minderung des laufenden Verlustes des Sanierungsjahres des zu sanierenden Unternehmens nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 EStG (Betrag lt. Zeile 17 der Anlage SAN) ⁵⁹	15.78
42	Dazu: Minderung des ausgleichsfähigen Verlustes aus allen anderen Einkunftsarten des Veranlagungszeitraumes, in dem das Sanierungsjahr endet nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 EStG (Betrag lt. Zeile 19 der Anlage SAN) ⁴⁷ ⁵⁹	15.79
43	Einkommenskorrekturen bei einer Organgesellschaft Zwischensumme (Übertrag) (Bei einer Organgesellschaft: Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung an den Organträger)	

Zeile		EUR
43	Zwischensumme (Übertrag)	
44	Dazu: Vom Organträger zu leistende Ausgleichszahlungen i. S. des § 16 Satz 2 KStG (Betrag lt. Zeile 15 der Anlage OG)	
45	Davon ab / Dazu: Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Betrag lt. Zeile 18 der Anlage OG; einzutragen mit umgekehrtem Vorzeichen)	
Korrekturen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG		
46	Zwischensumme	
47	Zeilen 47 bis 51: Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim übernehmenden Rechtsträger ; nicht bei Organgesellschaften und nicht in den Fällen lt. Zeile 52:	EUR
	Betrag lt. Zeile 46	
48	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 47 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen	15.53
49	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 47 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung einer Personengesellschaft ⁵⁰	15.54
50	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 47 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG (Summe der Beträge lt. Zeile 27 aller Anlagen OT) ⁵⁰	
51	Zwischensumme: Wenn negativ: Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Übertrag eines negativen Betrages in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
Korrekturen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG bei Verwendung der Anlage ÖHK – nicht bei Organgesellschaften –		
52	Dazu: Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Betrag lt. Zeile 36 Hauptspalte aller Anlagen ÖHK)	15.74
53	Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)	
54	Nur bei Gesellschaften, die unter § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG fallen und bei Gesellschaften und Betrieben gewerblicher Art, die Organträger solcher Gesellschaften sind; nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Summe der negativen Gesamtbeträge der Einkünfte aus den einzelnen Sparten i. S. des § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG (Betrag lt. Zeile 38 aller Anlagen ÖHK)	15.75
55	Maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG	
Ermittlung des zu versteuernden Einkommens		
Verlustabzug		
56	Davon ab: Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (nicht in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG); (Summe der Beträge lt. Zeilen 25 und 27 der Anlage Verluste)	
57	Davon ab: Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG); (Betrag lt. Zeile 57 aller Anlagen ÖHK)	15.76
58	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus dem folgenden Veranlagungszeitraum ggf. unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG (nicht in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG)	
59	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus dem folgenden Veranlagungszeitraum ggf. unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG (in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG)	
60	Abzugsbetrag nach § 10g EStG Davon ab: Abzugsbetrag nach § 10g EStG (Abzug höchstens bis auf 0 €) ⁴⁷	15.43
Rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen Zeilen 61 bis 66: Nur bei Überdotierung von rechtsfähigen Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen		
61	Zwischensumme	
62	Davon steuerpflichtiges Einkommen in Höhe der Überdotierung (Betrag lt. Zeile 61 multipliziert mit dem Wert lt. Zeile 78 der Anlage Kassen, dividiert durch den Wert lt. Zeile 76 der Anlage Kassen)	
63	Zeilen 63 bis 66: Nur für Unterstützungskassen, die Kapitalgesellschaften sind	EUR
64	Höhe der im Wirtschaftsjahr getätigten Versorgungsleistungen	
65	Festgestellter Betrag nach § 6 Abs. 5a Satz 4 und 5 KStG zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums	
66	Davon ab: Betrag nach § 6 Abs. 5a Satz 4 und 5 KStG (niedrigerer Betrag aus den Zeilen 62, 63 oder 64)	15.58
67	Festzustellender Betrag nach § 6 Abs. 5a Satz 6 Nr. 2 KStG zum Ende des laufenden Veranlagungszeitraums (Betrag lt. Zeile 64 abzüglich Betrag lt. Zeile 65)	
Inländische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten:		
68	Dazu: Einkommen i. S. des § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG	15.55
69	Einkommen	
70	Davon ab: Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG ⁸	15.28 1 = § 24 KStG 2 = § 25 KStG
Zu versteuerndes Einkommen		

Zeile	Aufteilung des zu versteuernden Einkommens nach Steuersätzen	Einkommensteile	Körperschaftsteuer (auf volle Euro abgerundet)
		EUR	EUR
71	Von dem zu versteuernden Einkommen (Betrag lt. Zeile 70) unterliegen dem Regelsatz von 15 %		
72	Von dem zu versteuernden Einkommen (Betrag lt. Zeile 70) unterliegen einem besonderen Steuersatz i. H. von 15.81 % gemäß §	15.82	
73	Nur in den Fällen des Antrags nach § 34 Abs. 14 KStG: Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 38 KStG, ggf. i. V. mit §§ 9 und 16 UmwStG, § 10 UmwStG 2006 ¹⁾ , § 40 KStG 2006 ²⁾ (Summe der Beträge lt. Zeilen 17, 31 und 45 aller Anlagen KSt 1 F - 38)		
Unterstützung oder Förderung politischer Parteien durch Berufsverbände			
			EUR
74	Mittel, die für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet wurden		15.80
75	Körperschaftsteuer (50 % des Betrages aus Zeile 74)		

1) UmwStG 2006 = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2782, 2791).

2) KStG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878).